

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 49/18

Verkündet am 18.03.2022

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-62/17-FW

gegen

Autohaus Günther GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Ben Günther, Poppenbüttler Bogen 33, 22399 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Richter am Landgericht Dr. Held als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2022 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 21.155,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2018 aus 20.211,30 € zu zahlen, Zug-um Zug gegen Übereignung des PKW Nissan Qashqai, FIN [REDACTED], samt Winterreifen mit Stahlfelgen und Anhängerkupplung.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei - Rechtsanwälte Wietbrok, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg - entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 30.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Pkw mit der Begründung, das Fahrzeug weise eine unzulässige Abschaltvorrichtung mit der Folge eines erhöhten Schadstoffausstoßes auf.

Die Klägerin unterzeichnete am 31.05.2016 eine verbindliche Neuwagenbestellung bei der Beklagten in Bezug auf das streitgegenständliche, im Tenor genannte Fahrzeug (Anlage K 1). Der Kaufpreis betrug 25.345,61 €. Im August 2017 war die Klägerin etwa 11.390 km mit dem Fahrzeug gefahren. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2022 wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 56.700 km auf.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Korrespondenz wird auf die Anlagen K 11 bis K 13 Bezug genommen.

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung des Kaufs. Außerdem begehrt sie Ersatz für die Kosten des Erwerbs und Einbaus einer Anhängerkupplung und die Kosten des Erwerbs von Winterreifen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerpartei 25.354,61 € abzüglich einer Nutzungsschädigung in Höhe von 4.657,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug-um Zug gegen Übereignung des PKW Nissan Qashqai, FIN _____, sowie die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 1.246,62 € zu verurteilen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der

Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2022 hat die Beklagte erklärt, dass sie es für unstreitig erkläre, dass ein Rücktrittsgrund bestehe. Das Gericht müsse daher nur noch über die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist - soweit nach der im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.12.2021 erfolgten Teilrücknahme noch über sie zu entscheiden ist - zulässig und überwiegend begründet.

A. Die Klage ist zulässig. Bei dem in der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2022 zusätzlich gestellten Antrag handelt es sich um eine zulässige Klagerweiterung. Unabhängig davon, ob ein Fall des § 264 Nr. 2 ZPO vorliegt, ist die Klagerweiterung jedenfalls sachdienlich im Sinne des § 263 ZPO, da sie geeignet ist, einen weiteren Prozess hinsichtlich der Aufwendungen zu vermeiden.

B. Die Klage ist überwiegend begründet.

I. Der Klägerin steht nach wirksamem Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß §§ 437 Nr. 2, 434, 440, 323 BGB der geltend gemachte Rückgewähranspruch nach §§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 2 BGB zu.

1. Die Klägerin ist zum Rücktritt berechtigt.

a. Es besteht ein Rücktrittsgrund. In der Erklärung der Beklagtenseite, der Rücktrittsgrund werde unstreitig gestellt, liegt ein Anerkenntnis dem Grunde nach (vgl. Zöller/Feskorn, ZPO, 34. Aufl., § 307 Rn. 9; Saenger, ZPO, § 307 Rn. 3; a.A. Musielak in MüKoZPO, 6. Aufl., § 307 Rn. 12: (nur Geständnis).

b. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 22.09.2017 (Anlage K 11) eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Mit Schreiben vom 01.11.2017 (Anlage K 12) hat die Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. In der Folge hat die Klägerin den Rücktritt erklärt.

2. Der Höhe nach steht der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung von 21.155,10 € zu.

a. Vom gezahlten Kaufpreis ist ein Abzug für die seitens der Klägerin gezogenen Nutzungen vorzunehmen. § 475 Abs. 3 S. 1 BGB, der zur Nichtanwendung von § 346 Abs. 1 in Bezug auf Nutzungersatz führt, gilt ausschließlich für den Fall der Nacherfüllung. Im Falle des Rücktritts besteht hingegen eine Pflicht zur Abgeltung der gezogenen Nutzungen (vgl. Lorenz in MüKoBGB, 8. Aufl., § 475 Rn. 19 m.w.N.). Die Klägerin hat beim Rücktritt gem. § 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB den Wert der von ihr durch Gebrauch des erworbenen Fahrzeugs gezogenen Nutzungen zu erstatten. Da der Wert des Gebrauchs eines Fahrzeugs nicht genau berechenbar ist, ist dieser analog § 287 Abs. 1 ZPO nach freiem Ermessen zu schätzen (vgl. BGH NJW 2022, 463 Rn. 52). Die zu berücksichtigende Entschädigung für die gezogenen Nutzungen ist bei Neufahrzeugen mit der üblichen Formel: $\text{Bruttokaufpreis} \cdot \text{gefahrte Kilometer} / \text{Gesamtlauflistung}$ zu ermitteln (vgl. BGH NJW 2022, 463 Rn. 55). Die Gesamtlauflistung von Diesel-Fahrzeugen wird in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet (s. Wackerbarth, NJW 2018, 1713, 1714 m.w.N.). Das Gericht schätzt vorliegend die Gesamtlauflistung gem. § 287 Abs. 1 ZPO auf 280.000 km. Der Kaufpreis betrug 25.354,61 €. Für die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gefahrenen 56.700 km ist daher ein Abzug von 5.134,31 € vorzunehmen, sodass als zu erstattender Kaufpreis 20.211,30 € verbleiben.

b. Die Klägerin kann auch Ersatz für die Kosten der Winterreifen und Anhängerkupplung verlangen, allerdings nicht in der geltend gemachten Höhe. Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 BGB ausgeschlossen, so sind ihm gem. § 347 Abs. 2 S. 1 BGB notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind gem. § 347 Abs. 2 S. 2 BGB zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.

aa. Bei den Winterreifen handelt es sich um notwendige Verwendungen (vgl. OLG Schleswig Urte. v. 20.11.2019 – 9 U 12/19, BeckRS 2019, 29053 Rn. 40; OLG Düsseldorf Urte. v. 18.8.2016 – I-3 U 20/15, BeckRS 2016, 18226 Rn. 60; Eggert in Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht, 4. Aufl., Anhang IV zu §§ 433–480: Autokauf, Rn. 167; a.A. OLG Hamm NJW-RR 2009, 1505). Die Benutzung von Winterreifen ist im Winter aus Gründen der Fahrsicherheit dringend geboten (vgl. § 2 Abs. 3a Satz 1 StVO; LG Saarbrücken, Urteil vom 16. Dezember 2013 – 12 O 196/12 –, Rn. 39, juris). Die Verwendungen sind in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten zu ersetzen (vgl. Schall in BeckOGK, 01.05.2021, § 347 BGB Rn. 81), mithin in Höhe von 693,80 €.

Dass Herr Bernd-Werner Kamm die Winterreifen erworben hat, steht dem Verwendungsersatzanspruch vorliegend nicht entgegen. Zwar ist Verwender grundsätzlich derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trägt (vgl. Spohnheimer in BeckOGK, 01.02.2022, § 994 BGB Rn. 39). Auch dann, wenn Herr Bernd-Werner Kamm die Reifen bezahlt hat, steht der

Klägerin aber vorliegend ein Verwendungsersatzanspruch zu. „Verwendungen“ sind ein Unterfall der „Aufwendungen“ (vgl. Gaier in MüKoBGB, 8. Aufl., § 347 Rn. 21). Aufwendungen können auch in der Eingehung von Verbindlichkeiten bestehen (vgl. Fischer in BeckOK BGB, 61. Ed., § 670 Rn. 6; Henssler in MüKoBGB, 8. Aufl., § 693 Rn. 6; Langhein in MüKoHGB, 4. Aufl., § 110 Rn. 11). Grundsätzlich stünde einem Dritten, der Verwendungen in Bezug auf das Fahrzeug der Klägerin tätigt, gegen die Klägerin ein Aufwendungsersatzanspruch zu, § 670 BGB, der zu einer entsprechenden Verbindlichkeit der Klägerin führen würde. Offen bleiben kann, ob § 670 BGB (direkt oder analog) im Verhältnis zwischen Familienmitgliedern Anwendung findet (vgl. Schäfer in MüKoBGB, 8. Aufl., § 662 Rn. 22 m.w.N.). Auch dann, wenn der Kauf der Reifen keine Verbindlichkeit aufseiten der Klägerin begründet hat, führt vorliegend das Auseinanderfallen von Aufwendung und Verwendungsersatzanspruch (vergleichbar der Situation bei einer Drittschadensliquidation) nicht zu einer berechtigten Entlastung der Beklagten. Die Interessen der Beklagten sind dadurch hinreichend gewahrt, dass der Verwendungsersatz nur Zug um Zug gegen Übereignung der Winterreifen zu leisten ist, d.h. dass dieser nur zu leisten ist, wenn die Klägerin dazu in der Lage ist, der Beklagten Eigentum auch an den Winterreifen zu verschaffen.

bb. Bei der Anhängerkupplung handelt es sich nicht um eine notwendige Verwendung. Diese führt aber zu einem Wertzuwachs beim Fahrzeug, so dass eine Bereicherung zu bejahen ist (vgl. OLG Düsseldorf Ur. v. 17.10.2019 – 13 U 106/18, BeckRS 2019, 26804 Rn. 20). Auch wenn das streitgegenständliche Modell typischerweise nicht als Zugwagen genutzt wird, erhöht die Anhängerkupplung doch die Einsatzmöglichkeiten. Die Kosten für Anschaffung und Einbau betragen insgesamt 552,81 € (233,31 € und 319,50 €). Das Gericht schätzt den Wertzuwachs unter Berücksichtigung des Alters des Fahrzeugs auf aktuell 250,- €. Hinsichtlich des Umstands, dass die Anschaffungskosten von Herrn Bernd-Werner Kamm getragen wurden, wird auf die Ausführungen zu den Winterreifen verwiesen.

3. Der Anspruch auf Zahlung von insgesamt 21.155,10 € (Kaufpreis abzüglich gezogene Nutzungen zuzüglich Verwendungen und Aufwendungen) steht der Klägerin Zug um Zug gegen Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu. Das Gericht legt den in der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2022 zusätzlich gestellten Antrag dahingehend aus, dass auch der Ersatz der Kosten für die Anhängerkupplung und die Winterreifen in die Zug-um-Zug-Verurteilung einbezogen werden soll. Auch die neu angeschafften Bestandteile sind mit herauszugeben (vgl. BGH NJW 2005, 2848). Hierbei handelt es sich um die mit Rechnung vom 29.08.2016 (Rechnungsnummer 20123631) bei der Firma „Reifen-Dachs“ erworbenen Winterreifen samt Stahlfelgen und die mit Rechnung vom 03.06.2016 (Rechnungsnummer 93595203) bei der Bertelshofer GmbH erworbene Anhängerkupplung (beide in Anlage K 14).

II. Dem Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs, §§ 293, 298 BGB, ist stattzugeben. Nach § 295 BGB genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, er werde - wie vorliegend - die Leistung nicht annehmen oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere er die geschuldete Sache abzuholen hat. Hat der Zug um Zug leistungspflichtige Gläubiger (§ 298 BGB) erklärt, er werde die Gegenleistung nicht erbringen, genügt ein wörtliches Angebot nach § 295 BGB. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner seine Leistung ordnungsgemäß anbietet und die ihm gebührende Gegenleistung verlangt (vgl. OLG Karlsruhe Ur. v. 27.11.2019 – 13 U 362/19, BeckRS 2019, 48710 Rn. 144). Die Klägerin hat bereits vorprozessual die Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung der Nutzungsvorteile verlangt und die Rückgabe des Fahrzeugs angeboten. Zwar hat sie in der Klagschrift den vollen Kaufpreis geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2021 hat sie dann aber einen Abzug für die Nutzungsvorteile vorgenommen und damit die Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs zu den Bedingungen angeboten, von denen sie sie im Hinblick auf den im Wege der Vorteilsausgleichung geschuldeten und vom Kaufpreis in Abzug zu bringenden Nutzungsersatz abhängig machen durfte (vgl. BGH NJW 2020, 1962 Rn. 85). Zwar hat die Klägerin die Anrechnung des Nutzungsersatzes in der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2022 nicht an den aktuellen Kilometerstand angepasst, insoweit ist aber nur von einer geringfügigen Zuvielforderung auszugehen, die zudem von der Beklagten aufgrund des mitgeteilten aktuellen Kilometerstands berechnet werden konnte.

III. Rechtshängigkeitszinsen stehen der Klägerin aus §§ 288, 291 BGB hinsichtlich des Kaufpreises zu. Hinsichtlich der Winterreifen und der Anhängerkupplung besteht kein Zinsanspruch, da beim Verwendungs- und Aufwendungsersatz die Fälligkeit (vgl. § 291 S. 1, 2. HS BGB) erst mit Rückgewähr entsteht (vgl. Gaier in MüKoBGB, 8. Aufl., § 347 Rn. 17).

IV. Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Freihaltung von den Rechtsanwaltskosten zu, allerdings nur in Höhe von 1.242,84 €.

1. Der Anspruch folgt aus § 439 Abs. 2 BGB. Hiernach hat der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierunter können auch Rechtsanwaltskosten fallen (vgl. BGH NJW 2019, 292 Rn. 91 ff., vgl. auch BGH NJW 2022, 463 Rn. 76 ff.). Bereits das Schreiben vom 22.09.2017 (Anlage K 11), in dem die Klägerin die Beklagte zur Nacherfüllung aufforderte, wurde von dem anwaltlichen Vertreter der Klägerin verfasst. Die Zubilligung eines Anspruchs auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten entspricht der Zielsetzung des § 439 Abs. 2 BGB, der die Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung gewährleisten soll (vgl. BGH NJW 2019, 292 Rn. 93). Vorliegend wurden die von der Klägerin geltend gemachten Anwaltskosten „zum Zwecke

der Nacherfüllung“ aufgewandt, nämlich zu der Zeit, als sich der Vollzug des Kaufvertrags (noch) im Stadium der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 1 BGB befand. Auch wenn es im Schreiben vom 22.09.2017 (Anlage K 11) heißt, dass die Klägerin „kein allzu großes Interesse mehr an dem PKW hat“ und eine Rückgabe des Fahrzeugs bevorzuge, wurde im Schreiben dennoch (erst einmal) zur Nachbesserung aufgefordert.

Es handelt sich bei den Rechtsanwaltskosten auch zur Wahrung und Durchsetzung des Anspruchs auf Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 1 BGB „erforderliche Aufwendungen“. Aus der gebotenen ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person war es erforderlich, zur Durchsetzung des Anspruchs einen Rechtsanwalt einzuschalten. Angesichts des Umstands, dass die Frage des Vorliegens einer unzulässigen Abschaltvorrichtung und die Frage erhöhter Abgaswerte weniger eindeutig war als bei den Modellen mit dem von VW hergestellten Motor des Typs EA189, war erkennbar, dass die Beklagte nicht ohne Einschaltung eines Anwalts zur Nachbesserung bereit war (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 2019, 869 Rn. 134).

2. Der Klägerin steht aber nur ein Anspruch in der tenorierten Höhe zu.

Als Gegenstandswert ist ein Wert über 22.000,- €, aber unter 25.000,- € anzusetzen, wie sich aus dem Schreiben vom 22.09.2017 selbst ergibt.

Außerdem ist nur eine 1,3-Gebühr anzusetzen. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war (BGH, NJW-RR 2013, 1020, Rn. 8). Aus dem Vortrag der Klägerseite folgt nicht, dass es sich um eine schwierige oder umfangreiche Sache gehandelt hätte. Im Schreiben vom 22.09.2017 wird vielmehr nur auf Schadstoffmessungen der Deutschen Umwelthilfe und einen Bericht aus der Zeitschrift „Automobilwoche“ Bezug genommen und hieraus ein Mangel hergeleitet.

Bei einem Gegenstandswert bis 25.000,- € beträgt eine 1,3-Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Schreibens geltenden Fassung des RVG 1.024,40 €. Zuzüglich 20,- € Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ergibt dies einen Betrag von 1.242,84 €.

Prozesszinsen sind bei einem Freistellungsanspruch nicht zuzusprechen (OLG Düsseldorf NJOZ 2015, 471 Rn. 70).

C. Der Schriftsatz der Beklagtenseite vom 14.03.2022 enthält Rechtsausführungen, die nicht zu einer Wiedereröffnung der Verhandlung gem. § 156 ZPO Anlass geben.

D. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Abs. 1, 269 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Held
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.03.2022

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Meyer-Dühring, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 21.03.2022 09:00

